

356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag 266/A der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 4. Dezember 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Finanzausgleichspartner haben sich nach intensiven Beratungen darüber geeinigt, eine Reihe von aktuellen Fragen gemeinsam zu lösen, wobei auf Grund der unterschiedlichen Interessenslagen von allen Beteiligten Zugeständnisse gemacht werden mußten, sodaß die ausgehandelten Maßnahmen als Gesamtpaket, das nur in einem umgesetzt werden soll, anzusehen sind. Im einzelnen handelt es sich bei dieser Vereinbarung um folgende Maßnahmen:

1. Umwandlung der Getränkesteuer von einer Verbrauchsteuer in eine Verkehrsteuer und Neuregelung der Bemessungsgrundlage;
2. Beseitigung der Alkoholabgabe; als Ausgleich werden die Produktsteuern auf Bier, Schaumwein und Branntwein erhöht und im Laufe des Jahres 1992 eine Weinsteuer eingeführt;
3. Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B auf 500 vH (wie bei der Grundsteuer A);
4. Neuregelung des Gemeindekopfquotenausgleiches;
5. gesetzliche Regelung der Rückabwicklung der Aufhebung des Randgemeindeschlüssels durch den Verfassungsgerichtshof;
6. Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bis Ende 1994;
7. Umstrukturierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;
8. Förderung der Fruchtfolge;

9. Einführung einer Normverbrauchsabgabe (als ausschließliche Bundesabgabe im Jahr 1992) als Ersatz für den Wegfall des erhöhten Mehrwertsteuersatzes von 32% sowie weitere budgetwirksame Maßnahmen (Erhöhung der Mineralölsteuer, Abwicklung der Startwohnungs-Förderung);
10. Umstellung des Ersatzes des Bundes für die Landeslehrerkosten auf ein Normkostensystem je Schüler, das die unterschiedlichen Strukturen in den Schultypen und in den Ländern mitberücksichtigen soll;
11. Förderung der Anschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung und von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren aus Reserven des Katastrophenfonds.

Die Förderung der Feuerwehrausrüstungen wird in einer Novelle zum Katastrophenfondsgesetz 1986 geregelt. Keinen Niederschlag in diesem Entwurf findet auch die Umstellung des Landeslehrerkostenersatzes, da diese erst ab dem Schuljahr 1992/93 wirksam werden soll und noch mit den Ländern im Detail auszuarbeiten ist.

Eine Reihe der aufgezählten Maßnahmen bedarf noch der weiteren Umsetzung in den entsprechenden Materiengesetzen (zB Abwicklung der Startwohnungsförderung, Erhöhung der Mineralölsteuer, Einführung der Zulassungsabgabe).

Zu den einzelnen Punkten:

1. Die Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken, die im Jahr 1989 ein Aufkommen von 4,7 Milliarden Schilling brachten, bilden für die Gemeinden zusammen mit der Gewerbesteuer, der Lohnsummensteuer und der Grundsteuer wesentliche Einnahmequellen, die von den Gemeinden in politischer Eigenverantwortung erhoben werden.

Da die Getränkesteuer gesetzlich als Verbrauchsabgabe geregelt ist und die Steuerpflicht nur dann

entsteht, wenn die Konsumation und der Verkauf des Getränkes in ein und derselben Gemeinde erfolgen, geraten die Gemeinden immer mehr unter den Druck der großen Einzelhandelsketten, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln glaubhaft zu machen versuchen, daß ein Großteil der verkauften Getränke nicht in der Standortgemeinde konsumiert wird und daher nur eine eingeschränkte Getränkesteuerpflicht gegeben ist. Im Ergebnis führt dies zu einer wettbewerbsverzerrenden Benachteiligung der kleineren Nahversorgungsbetriebe, denen diese Argumentation nicht in diesem Ausmaß offensteht. In keinem Verhältnis zu den Steuererträgen steht auch der mit dem derzeitigen System verbundene Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden.

In § 14 wird die Aufzählung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben daher dahin gehend geändert, daß die Getränkesteuer in Form einer Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis und von Getränken erhoben werden kann. Sofern die entgeltliche Lieferung für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt, soll keine Steuerpflicht bestehen. Ausdrücklich wird auch die Verpackung des Speiseeises und der Getränke sowie das Zubehör (wie Trinkhalme, Löffel usw.) in die Ermächtigung einbezogen: Das ist zur Schaffung einer eindeutigen Rechtslage erforderlich, da die bisherige Besteuerung des „Verbrauchs“ der Verpackung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf dem Steuererfindungsrecht der Länder beruht, dieses Steuererfindungsrecht aber für eine Besteuerung der Verpackung als Verkehrsteuer auf Grund der Gleichartigkeit zur Umsatzsteuer (§ 8 Abs. 3 F-VG 1948) keine ausreichende verfassungsrechtliche Ermächtigung darstellen würde.

§ 8 Abs. 4 F-VG 1948 bestimmt ua., daß Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebiets der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, unzulässig sind. Über die Bedeutung des Begriffes der Verbrauchsabgabe in dieser Bestimmung herrscht keine Klarheit, da die Begriffe „Verkehrsteuer“ und „Verbrauchssteuer“ in der finanzwissenschaftlichen Literatur in verschiedenen Bedeutungen und ohne genaue, logisch nachvollziehbare Abgrenzungen voneinander verwendet werden. In der Literatur wurde die Meinung vertreten, daß § 8 Abs. 4 F-VG die Erhebung von Verkehrsteuern im Sinne der Steuertechnik im Begriff Verbrauchssteuern mitumfaßt, wenn diese Verkehrsteuern der Belastungskonzeption nach jene Leistungsfähigkeit erfassen wollen, die im Verbrauch von bestimmten Gütern zum Ausdruck kommt (siehe dazu insb. Ruppe, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Reform der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263). Diese Unklarheiten in Bezug auf § 8 Abs. 4 F-VG 1948 lassen es geboten erscheinen,

diese Bestimmung im Zuge der beabsichtigten Neugestaltung der Finanzverfassung ab dem Jahr 1993 einer Revision zu unterziehen. Bis dahin soll aber zumindest die neue Verkehrsteuer eindeutig von den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 F-VG 1948 nicht betroffen sein, da es den erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften nicht zumutbar ist, daß sie vom Bundesgesetzgeber zur Ausschreibung einer Steuer ermächtigt werden, deren verfassungsrechtliche Grundlage nicht eindeutig ist.

Aus diesem Grund ist es erforderlich zu bestimmen, daß § 8 Abs. 4 F-VG 1948 auf diese Abgaben nicht anzuwenden ist; diese Bestimmung ist als Ausnahme von einer Verfassungsbestimmung ebenfalls als Verfassungsbestimmung zu erlassen. Da diese Ermächtigung nicht mit Ablauf dieser FAG-Periode außer Kraft treten soll, wird sie als eigener neuer Abs. 2 geregelt. Eine weitere Unklarheit in § 8 Abs. 4 F-VG 1948, nämlich darüber, ob die praktische Unmöglichkeit der Besteuerung von Getränken, die zwar im Gemeindegebiet verbraucht werden, aber außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabe gekauft worden sind, die Getränkesteuer verfassungswidrig macht, weil § 8 Abs. 4 F-VG 1948 „grundsätzlich“ die Erfassung des gesamten Verbrauches im Geltungsgebiet verlangt, wird mit Art. II § 2 Abs. 2 beseitigt.

Neben der bisher bereits bestehenden Ausnahme für Milch soll auch der sogenannte „Abhofverkauf“ der Weinbauern, der im Rahmen der Verbrauchsteuer wegen des Verbrauchs außerhalb des Ortsgebiets steuerfrei blieb, weiterhin steuerfrei bleiben. Diese Ausnahme wird aus systematischen Gründen durch einen Verweis auf § 10 Abs. 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz 1972 geregelt, der Wein und andere gegorene Getränke anhand der Zolldarstellungsnummern definiert und für deren Lieferung einen ermäßigten Umsatzsteuersatz vorsieht, wenn sie innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt wurden und der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. In Zusammenhang mit § 3 Abs. 8 UStG bedeutet das, daß auch dann „Abhofverkauf“ vorliegt, wenn der Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer befördert oder versendet wird. Keine Ausnahme besteht allerdings durch die Einschränkung in § 10 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz UStG für Buschenschankbetriebe.

In § 15 Abs. 1 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis und Getränken auszuschreiben, wobei für alkoholfreie Getränke ein ermäßigter Steuersatz von 5 vH gelten soll. Dadurch wird auch der langjährigen Forderung der Gastwirtschaft nach einer Steuersenkung bei Aufgußgetränken nachgekommen, soweit es sich um alkoholfreie handelt.

§ 15 Abs. 4 und der neue Abs. 5 definiert den Entgeltbegriff nach den Bestimmungen des Umsatz-

steuergesetzes 1972. Dadurch sollen die Zugaben, die üblicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten sind, wie Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee und dgl. sowie die Verpackungen sowie das Zubehör (Trinkhalme, Löffel usw.) von der Getränkesteuer mitumfaßt und eine bundesweit einheitliche Regelung des Entgeltbegriffes erreicht werden. Durch die Definition des Ortes der entgeltlichen Lieferung werden unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen und damit die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung verhindert.

Ein außerordentliches, die Gemeinden geradezu überforderndes Problem stellen die unzähligen, in den letzten Monaten und Wochen einlangenden Anträge von Supermärkten dar, in denen die Rückzahlung der gesamten oder zumindest eines Großteils der in den letzten Jahren von den Konsumenten eingehobenen und an die Gemeinden abgeführten Getränkesteuer beantragt wird, wobei es den Gemeinden auf Grund ihrer beschränkten Verwaltungskapazität schwer fällt, zu beweisen, wieviele der verkauften Getränke nun im Gemeindegebiet verbraucht worden sind. Mit der in Art. II § 2 Abs. 3 enthaltenen Bestimmung wird daher normiert, daß eine Festsetzung der Abgaben ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung, also dem Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, nicht zu erfolgen hat, wenn sich die behauptete Unrichtigkeit aus dem Verbrauch außerhalb des Gemeindegebiets ergibt. Diese Bestimmung bedeutet allerdings nicht, daß rückwirkend oder auch nur ab deren Inkrafttreten für die nicht im Gemeindegebiet verbrauchten Getränke Getränkesteuer zu bezahlen wäre, sondern erfaßt nur die bereits an die Gemeinden abgeführten Steuererträge.

2. Ab Jänner 1992 soll die Alkoholabgabe mit Ausnahme auf Wein entfallen und als Ausgleich dazu sollen die Produktsteuern auf Bier, Schaumwein und Brantwein erhöht werden; der Entfall der Alkoholabgabe auf Wein und der Ersatz durch eine neue Produktsteuer sollen auf Grund der notwendigen Vorbereitungszeit auf diese neue Weinsteuer erst im Laufe des Jahres 1992 erfolgen.

Um eine aufkommensneutrale Auswirkung dieser Maßnahmen bei der Aufteilung der Anteile auf die Gebietskörperschaftsebenen Bund, Länder und Gemeinden ab 1. Jänner 1992 zu gewährleisten, wird die Neuverteilung der Produktsteuern auf Bier, Schaumwein und Brantwein in § 6 Abs. 2 Z 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z 6 und 7 neu geregelt. Diese Neuverteilung berücksichtigt allerdings noch nicht die Änderung der Besteuerung von Wein; hier wird im Zuge der Erarbeitung des Weinsteuergesetzes eine weitere Novelle zum FAG 1989 im Jahr 1992 erforderlich sein.

3. In § 15 Abs. 1 wird das Höchstausmaß für den Hebesatz der Grundsteuer B wie bereits bisher bei der Grundsteuer A auf 500 vH angehoben. Damit werden den Gemeinden Mehreinnahmen von etwa 700 Millionen Schilling jährlich ermöglicht.

4. Bei dem in § 21 geregelten Gemeindekopfkquotenausgleich soll die länderspezifische Aufteilung der Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden in der Weise neu geregelt werden, wie es eine Regierungsvorlage vom Herbst 1989 entsprechend der damaligen Vereinbarung mit den Finanzausgleichspartnern vorgesehen hatte, ohne daß dieses Verhandlungsergebnis damals umgesetzt wurde:

Gemäß Abs. 1 werden die Finanzausgleichsmittel für den Gemeindekopfkquotenausgleich in einem ersten Verteilungsvorgang länderspezifisch nach der Volkszahl verteilt. Bei jenen Ländern, bei denen der Bedarf (gemäß Abs. 6) dadurch nicht voll abgedeckt werden kann, soll nunmehr eine Aufstockung auf den Bedarf durch Kürzung der Finanzausgleichsmittel bei den übrigen Ländern entsprechend ihrer Anteile nach der Volkszahl erfolgen. Jedem Land hat bei diesem Aufteilungsvorgang zumindest der Bedarf gemäß Abs. 6 zu verbleiben.

5. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1991, G 158-162/91-24, ua. festgestellt, daß § 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1989 (Sonderregelung für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind) verfassungswidrig und rückwirkend ab 1. Jänner 1989 nicht mehr anzuwenden ist.

In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Verfassungsgerichtshof auch ausgeführt, daß der dadurch herbeigeführte rückwirkende Wegfall der bisher für die Randgemeinden bestehenden Privilegierung nicht bedeutet, daß diese von den finanziellen Konsequenzen voll betroffen werden müssen, sondern daß es dem Finanzausgleichsgesetzgeber im Rahmen seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums frei stehe, diesen rückwirkenden Wegfall zu Lasten anderer Gebietskörperschaften zu mildern. Der Gesetzgeber könnte sich dabei etwa an der Regelung orientieren, wie sie im Paktum vom 15. September 1989 vorgesehen war.

Dieses Paktum hatte den Abbau des Randgemeindeschlüssels in vier Stufen, beginnend ab dem Jahr 1990, vorgesehen, sodaß er erst ab 1. Jänner 1993 zur Gänze weggefallen wäre. Die Finanzausgleichspartner sind nach eingehenden Verhandlungen zu dem Ergebnis gekommen, daß das Problem der bisherigen Bevorzugung der Randgemeinden mit einer einmaligen Maßnahme gelöst werden und am Wegfall des Randgemeindeschlüssels durch das Verfassungsgerichtshofs-Erkenntnis nichts geändert werden soll, sondern daß diese Aufhebung für die Randgemeinden ab der Veröffentlichung des Erkenntnisses, somit ab August 1991, voll wirksam wird. Da aber die Randgemeinden neben dieser plötzlichen finanziellen Belastung aus finanziellen Gründen nicht auch noch die seit Jänner 1989 bis Juli 1991 zuviel erhaltenen Beträge zur Gänze und auf einmal zurückzahlen können, sind im Sinne der

Anregungen des Verfassungsgerichtshofs auch die anderen Gebietskörperschaften anteilmäßig zu belasten.

Gesetzestechisch wird dieser Ausgleich dadurch geregelt, daß pauschale Abschlagszahlungen in Form von Ertragsanteilen der Gemeinden des Jahres 1992 die Ansprüche auf Rückabwicklung der Ertragsanteile seit 1. Jänner 1989 ersetzen. Da diese Mittel zum Teil vom Bund, zum Teil von den Ländern und zum Teil von Gemeinden aufgebracht werden sollen und ein solches System in der Finanzverfassung nicht vorgesehen ist, sind diese Regelungen in Verfassungsrang zu setzen.

Daß die Aufhebung des Randgemeindeschlüssels selbst nicht geändert wird, erfordert für die Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden für das Jahr 1991 eine Sonderregelung, da die Randgemeinden in den ersten sieben Monaten ihre Ertragsanteilevorschüsse noch nach den alten Schlüsseln erhalten haben, deren Rückabwicklung aber in der pauschalen Abschlagszahlung mitenthalten ist. Daher werden für diese Abrechnungen für die Randgemeinden Schlüssel festgesetzt, die sich aus dem alten erhöhten und den neuen Vervielfachern im Verhältnis von sieben zu fünf ergeben.

6. Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988, trat gemäß Art. 31 Abs. 1 mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft und wurde zweimal, zuletzt bis 31. Dezember 1991 provisorisch verlängert. Die Finanzausgleichspartner konnten nunmehr Einvernehmen darüber erzielen, daß der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) bis Ende 1994 verlängert wird, wobei ihm zusätzliche Mittel sowohl von den Sozialversicherungsträgern als auch aus Ertragsanteilen zur Verfügung stehen sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieses Übereinkommens im Finanzausgleichsgesetz:

Die im Jahr 1991 mit den FAG-Novellen BGBl. Nr. 69/1991 und 235/1991 durch die Überweisung auf die Sonderkonten „Krankenanstalten I“ und „Krankenanstalten II“ zur Disposition vorbehaltenen Mittel werden durch die Novellierung der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1991 dem KRAZAF zur Verfügung gestellt. Das betrifft den Gemeindeanteil an dem in anderen Jahren dem Familienlastenausgleichsfonds zufließenden Betrag von 2,29% der Einkommensteuer (1991 lt. BVA rund 632 Millionen Schilling) und die nach der bis 31. Dezember 1990 geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugeflossenen Anteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer in Höhe von 0,183% (1991 rund 302 Millionen Schilling). Die

zuletzt genannten Mittel sollen auch nach dem Jahr 1991 dem KRAZAF zur Verfügung stehen, was die Novellierung des § 7 Abs. 2 Z 2 bedingt.

Hinsichtlich der jeweiligen Länderanteile erfolgt die Regelung in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1994.

Da die in den Novellen BGBl. Nr. 69/1991 und 235/1991 für 1991 getroffenen Regelungen mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft und mit diesem Zeitpunkt die vorher geltenden Bestimmungen wieder in Kraft treten, hat der vorliegende Gesetzentwurf für die Umsetzung der neuen KRAZAF-Vereinbarung ab 1. Jänner 1992 den bisher in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b in Verbindung mit § 23 Abs. 4 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 69/1991 geregelten Gemeindeanteil von 0,183 Prozent der Umsatzsteuer zu den KRAZAF-Anteilen an dieser Steuer in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a umzuschichten. § 23 Abs. 4 kann entfallen, da die nunmehrige Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung jedenfalls bis nach dem Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes gelten wird.

7. Im Sinne der Fortsetzung der Budgetkonsolidierung und einer Strukturbereinigung zwischen den Gebietskörperschaften soll der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds neu strukturiert werden. Der Bund soll daher entsprechend einer Vereinbarung mit den Gebietskörperschaften die Finanzierung dieses Fonds ab dem Jahr 1992 einstellen. In die Überlegungen zur Neustrukturierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird auch die Möglichkeit einer Verländerung miteinzubeziehen sein.

Folgende Änderungen sind dazu erforderlich:

§ 6 Z 5:

Die Anteile des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds an der Körperschaftsteuer in Höhe von 1,082 Prozent (1991 rund 156 Millionen Schilling) und am Wohnbauförderungsbeitrag in Höhe von 9,45 Prozent (1991 rund 539 Millionen Schilling) entfallen.

§ 7 Abs. 2 Z 1 lit. c und Z 2 lit. b, § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 5:

Die Anteile des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden um die Bundesanteile an der Einkommensteuer (1991 rund 942 Millionen Schilling) und an der Umsatzsteuer (1991 rund 815 Millionen Schilling) gekürzt; dementsprechend sind die Ertragsanteile des Bundes an diesen Steuern sowie die länderweise Verteilung anzupassen.

§ 7 Abs. 3:

Die Zitierung ist an die Änderung in § 6 Z 5 anzupassen. Da dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1992 in Kraft tritt, bemessen sich die Anteile des

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nach dieser Bestimmung bis einschließlich Dezember 1991 nach der bisherigen Rechtslage und ist die Überweisung im Jänner 1992 noch im bisherigen Umfang durchzuführen.

8. Durch eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes soll die Mineralölsteuervergütung an die Landwirtschaft aufgelassen und der dadurch freiwerdende Betrag von jährlich 970 Millionen Schilling zur Förderung der Fruchtfolge verwendet werden (§ 7 Abs. 2 Z 3).

9. Die neue Normverbrauchsabgabe ist als ausschließliche Bundesabgabe in § 6 Z 3 angeführt.

10. In § 23 Abs. 9 lit. b erfolgt die Berichtigung von zwei Redaktionsfehlern im Stammgesetz.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes beruht auf § 3 Abs. 1 F-VG 1948 und Art. 13 Abs. 1 B-VG.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Mrkvicka, Resch, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Böhacker, Kiermaier und Mag. Schreiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 12 10

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 463/1990, 69/1991 und 235/1991 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 251/1989 und 428/1991 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 Z 2 bis 5 lautet:
- „2. die Tabaksteuer, die Bundesmineralölsteuer, die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse, der Absatzförderungsbeitrag auf Milch;
3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungssteuer, der Straßenverkehrsbeitrag, die Normverbrauchsabgabe, der Außenhandelsförderungsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl;
4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme des Branntweinaufschlages und der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichs-

gabegesetz, die Abgaben nach dem Antidumpinggesetz;

5. vom Aufkommen an Körperschaftsteuer sind 2,29 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches und 2,29 vH für Zwecke des Katastrophenfonds zu verwenden.“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer — veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) —, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, der Kulturgröschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der beiden zuletzt genannten Abgaben sowie der Weinsteuer zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und der Weinsteuer zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder und länderweise auf die Gemeinden bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

3. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c lautet:

„c) ein Anteil in der Höhe von 0,556 vH des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, von 0,399 vH des Aufkommens an Lohnsteuer und von 0,867 vH des Aufkommens an Kapitalertragsteuer I für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;“

4. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. bei der Umsatzsteuer

- a) ein Anteil in der Höhe von 0,642 vH des Aufkommens, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,

- b) ein Anteil in der Höhe von 0,085 vH des Aufkommens, der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist;“

5. Nach § 7 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. bei der Mineralölsteuer ein Betrag von 970 Millionen Schilling jährlich in zwölf gleich großen Monatsbeträgen, der für Zwecke der Fruchtfolgeförderung zu verwenden ist.“

6. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmten Anteile gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, zu überweisen.“

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinsteuer, des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschl. Abzugsteuer	48,867	27,233	23,900
Lohnsteuer	63,432	20,500	16,068
Kapitalertragsteuer I	20,073	13,322	66,605
Kapitalertragsteuer II ...	47,000	30,000	23,000
Umsatzsteuer	69,564	18,700	11,736
Biersteuer	36,856	35,152	27,992
Schaumweinsteuer	36,856	35,152	27,992
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich ...	36,856	35,152	27,992
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag .	70,000	30,000	—“

8. § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

- „1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 26,554 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,679 Hundertteile nach den länderspezifischen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderspezifischen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderspezifischen Aufkommen an Gewerbe-

steuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal);

2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,083 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,417 Hundertteile nach den länderspezifischen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;“

9. § 8 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 lautet:

- „5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,889 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,542 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,269 Hundertteile nach den länderspezifischen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,593 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,867 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,276 Hundertteile nach dem länderspezifischen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal);

6. bei der Biersteuer auf die Länder 18,990 Hundertteile nach dem länderspezifischen Verbrauch von Bier und 16,162 Hundertteile nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 8,663 Hundertteile nach dem länderspezifischen Verbrauch von Bier und 19,329 Hundertteile nach der Volkszahl;

7. bei der Schaumweinsteuer sowie beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;“

10. § 14 Abs. 1 Z 7 entfällt.

11. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen von Milch und Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989. § 8 Abs. 4 F-VG 1948 ist nicht anzuwenden.“

12. Der bisherige § 14 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Die im Abs. 1 unter Z 1, 8, 10 bis 13 und 15 und Abs. 2 angeführten Abgaben sowie die unter Abs. 1 Z 16 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.“

13. Der bisherige § 14 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

14. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 vH festzusetzen.“

15. § 15 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die gemäß § 14 Abs. 2 bezeichneten Abgaben im Ausmaß von 10 vH des Entgelts bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und von 5 vH des Entgelts bei alkoholfreien Getränken;“

16. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Entgelt im Sinne des Abs. 3 Z 2 ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 zu bemessen. Nicht zum Entgelt gehören die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld.“

17. Der bisherige § 15 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“. Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Für die entgeltliche Lieferung gemäß § 14 Abs. 2 gilt § 3 Abs. 1, 7 und 8 Umsatzsteuergesetz 1972.“

18. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) eine Finanzzuweisung in der Höhe von 1,4 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Dieser Betrag ist vorerst länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen; hierauf sind die so erhaltenen Quoten jener Länder, deren Bedarf gemäß Abs. 6 dabei nicht erreicht wird, auf den Bedarf zu Lasten der übrigen Länder nach ihren Anteilen an der Volkszahl anzuheben, wobei jedoch jedem Land der Bedarf zu verbleiben hat. Die so errechneten Beträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen, die diese Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Gemeinden als Finanzzuweisung zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen haben.“

19. § 21 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bund hat für die Gemeinden auf Grund der jeweils letzten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßten Erhebung über die Gemeindegebarung zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge zur Österreichischen Statistik die Höhe der negativen Abweichungen von der Bundesdurchschnittskopfquote (Abs. 5) gesondert nach Größenklassen zu ermitteln und den Ländern bis spätestens 30. April eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Finanzzuweisung darf je berech-

tigte Gemeinde nicht größer sein als der Differenzbetrag zwischen ihrer Finanzkraft und 90 vH der mit der Volkszahl der Gemeinde vervielfältigten Bundesdurchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse und darf außerdem den Betrag von 300 000 S und 10 vH eines verbleibenden Differenzbetrages nicht übersteigen. Die sich daraus ergebenden Summen der Gemeinden eines Landes bilden den Bedarf.“

20. § 23 Abs. 4 entfällt.

21. § 23 Abs. 9 lit. b lautet:

„b) Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 3 und des § 23 Abs. 6, jedoch soweit sich diese Bestimmungen auf den Aktivitäts- und Pensionsaufwand und Vorschußrückzahlungen der an den im § 3 Abs. 1 Z 2 genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer und Religionslehrer sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel II

§ 1. Art. I Z 1 bis Z 10 und Z 12 bis Z 20 tritt mit 1. Jänner 1992, Z 21 mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Art. I Z 1 bis Z 10 und Z 12 bis Z 21 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Art. I Z 11 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Es ist zulässig, daß die Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken, die gemäß § 14 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, oder § 14 FAG 1989 erhoben wurden oder noch erhoben werden, nicht oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch im Geltungsgebiet der Abgaben erfassen.

(3) Eine Neufestsetzung der Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, oder § 14 Abs. 1 Z 7 FAG 1989 auf Grund der Unrichtigkeit der Selbstbemessung gemäß den Vorschriften der Landesabgabenordnungen unterbleibt, soweit diese Unrichtigkeit damit begründet wird, daß die Abgabenerklärung auch jenes Speiseeis und jene Getränke erfaßt, die nicht in der Gemeinde verbraucht wurden, in der sie an Letztverbraucher entgeltlich abgegeben wurden.

§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Die durch die Aufhebung des § 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1989 mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 1991, G 158-162/91-24, kundgemacht im BGBl. Nr. 428/1991, notwendig gewordene Rückabwicklung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben vom 1. Jänner 1989 bis

31. Juli 1991 hat durch eine pauschale Abgeltung an die Gemeinden außerhalb Niederösterreichs zu erfolgen.

(2) Die pauschale Abgeltung beträgt 300 Millionen Schilling. Die Ertragsanteile der Länder werden zum Termin der Zwischenabrechnung für das Jahr 1991 wie folgt vermindert:

Burgenland	1 126 000 S
Kärnten	2 738 000 S
Niederösterreich	200 000 000 S
Oberösterreich	6 176 000 S
Salzburg	2 261 000 S
Steiermark	5 805 000 S
Tirol	2 805 000 S
Vorarlberg	1 478 000 S
Wien	10 945 000 S

Für die Berechnung der Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 1 FAG 1989 ist diese Verminderung der Ertragsanteile der Länder nicht zu berücksichtigen. Der Bund leistet zum gleichen Termin einen Betrag von 33 333 000 S. Ein weiterer Betrag von 33 333 000 S vermindert die Ertragsanteile der Gemeinden des Landes Niederösterreich. Dieser Betrag wird vom Land Niederösterreich von den Ertragsanteilen der Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Land Niederösterreich rückgegliedert worden sind, nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel nach dem Ergebnis der Volkszählung 1981 einbehalten.

(3) Vor der Verteilung des Gesamtbetrages von 300 Millionen Schilling sind die den Gemeinden entstandenen Anwaltskosten in den bis 27. Juni 1991 eingebrachten, auf die Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des FAG 1985 oder FAG 1989 gestützten Verfahren gemäß Art. 137 B-VG abzugreifen. Die Höhe dieser Anwaltskosten und deren gemeindeweise Verteilung sind vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund bis 31. Jänner 1992 dem Bundesministerium für Finanzen bekanntzugeben und von diesem zum Termin der Zwischenabrechnung für das Jahr 1991 gemäß § 11 FAG 1989 den anspruchsberechtigten Gemeinden länderspezifisch zusammengefaßt im Wege der Länder zu überweisen. Die pauschale Abgeltung ist zum Termin der Zwischenabrechnung für das Jahr 1991 gemäß § 11 FAG 1989 länderspezifisch und gemeindeweise auf die Gemeinden außerhalb Niederösterreichs nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel als Ertragsanteile des Jahres 1992 (mit Ausnahme der Anwaltskosten) zu verteilen.

(4) Mit diesen pauschalen Abgeltungen und Anwaltskostenersätzen sind alle Ansprüche aus der Aufhebung des § 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1989 hinsichtlich der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden für den Zeitraum bis einschließlich Juli 1991 sowie aus den in Abs. 3 genannten Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abgegolten.

(5) Bei der Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden für das Jahr 1991 wird für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Land Niederösterreich rückgegliedert worden sind, die gemäß § 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz FAG 1989 ermittelte Volkszahl

bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit $1 \frac{11}{12}$,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit $2 \frac{1}{18}$
und bei Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern mit $2 \frac{7}{36}$
vervielfacht.

(6) Der Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Länder und Gemeinden auf Grund der Aufhebung des § 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1989 hat hinsichtlich der in den Jahren 1989, 1990 und 1991 überwiesenen Zweckzuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1989 mit der Überweisung dieser Zweckzuschüsse im Jahr 1992 und hinsichtlich der im Jahr 1991 überwiesenen Zweckzuschüsse nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 mit der Überweisung dieser Zweckzuschüsse zum Termin Jänner 1992 zu erfolgen.

Artikel III

1. Die gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und § 23 Abs. 4 FAG 1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1991 den Sonderkonten des Bundes mit der Bezeichnung „Krankenanstalten I“ und „Krankenanstalten II“ zugeführten Mittel sind einschließlich der sich aus der Veranlagung ergebenden Zinsen unverzüglich dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen. Die Anteile gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a FAG 1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1991 sind in die Zwischen- und Endabrechnung gemäß § 7 Abs. 4 FAG 1989 für das Jahr 1991 einzubeziehen.

2. Art. II Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1989 entfällt.